



S A T Z U N G

Ensemble Carmina Viva München e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ensemble Carmina Viva München e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege wertvoller Chor- und Instrumentalmusik aus Vergangenheit und Gegenwart mit künstlerischem Anspruch.
- (2) Zu diesem Zweck hält der Verein regelmäßig Proben ab und veranstaltet Konzerte in Kirchen und Konzertsälen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf projektbezogene Rücklagen bilden.



§ 4 Aktive und passive Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Nur natürliche Personen können aktive Mitglieder werden. Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger des Ensembles Carmina Viva München.
- (3) Natürliche und juristische Personen können passive Mitglieder werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte der übrigen Mitglieder, nicht jedoch ihre Pflichten. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (3) Durch Löschung erlischt die Mitgliedschaft mit Eintragung im entsprechenden öffentlichen Register.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat, in sonstiger Weise den Vereinszweck schädigt oder seinen



Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- (6) Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung gilt der Betroffene nicht als Mitglied.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag erhoben wird.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder ein Stellvertreter.



- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss.
- (6) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
- (8) Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann jedoch durch Vollmacht höchstens fünf andere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (9) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (10) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl aktive Mitglieder sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode berufen.



- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Dirigenten vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Führung der Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks,
 - Erstellung des Jahres- und Finanzberichts,
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Finanzwesen

- (1) Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied hat über die Finanzbewegungen Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht Vorstand sein.

§ 13 Dirigent

- (1) Der Dirigent ist Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Ihm obliegt die künstlerische Leitung des Vereins. In dieser Funktion entscheidet er insbesondere allein über den Status des aktiven Mitglieds (§ 4 Absatz 2). In der Konzertprogramm-Planung entscheidet er im Einvernehmen mit Vorstand und Chor.
- (2) Die Entscheidung über die Bestellung des Dirigenten trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Dirigent wird zu den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme hinzugezogen.


